

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Auderath vom 23.07.2015

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Auderath hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes in seiner Sitzung am 23.07.2015 folgende 1. Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Auderath vom 29.08.2012 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 15 a – Pflegefreie Grabstätten erhält folgende Fassung:

§ 15 a – Pflegefreie Grabstätten

- (1) Pflegefreie Grabstätten sind Reihengrabstätten, die für die Beisetzung einer Leiche oder einer Asche (Urne) in einem dafür festgelegten Grabfeld zur Verfügung gestellt werden. Die Fläche für pflegefreie Grabstätten wird links vom Haupteingang, unterhalb des seitlichen Teerweges ausgewiesen.
- (2) § 13 a der Friedhofsatzung gilt für pflegefreie Grabstätten entsprechend.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Gestaltung des Grabfeldes. In den Gebühren ist eine Beteiligung an den Kosten der Pflege für die gesamte Grabstätte enthalten.

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Auderath tritt am Tage noch der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56766 Auderath, den 23.07.2015
Ortsgemeinde Auderath

(DS)

Paul Laux
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

weiterer Hinweis:

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte in Ausgabe 31/2015 des Mitteilungsblattes „Vulkan Echo“ vom Samstag, 01.08.2015.